



DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-,
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes
(DGVB)

A 1851

Frank Fichtner:
Die Vollstreckung aus Titeln auf
Leistung Zug um Zug (Teil 1)

BGH:
Freiwillige Zahlungen des Schuld-
ners als anfechtbare Rechtshandlung
im Insolvenzverfahren

BGH:
Vollstreckungskosten aus einem
durch Vergleich aufgehobenen Titel

LG Aurich:
Erfordernis einer vollständigen
Forderungsaufstellung

AG Ulm:
Zeitbestimmung für Vollstreckungs-
ankündigung

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-,
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JANUAR 2004 · 119. JAHRGANG · NR. 1/2004

Die Vollstreckung aus Titeln auf Leistung Zug um Zug nach der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle und dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Von Rechtsanwalt Dr. Frank Fichtner, Monschau*)

1. Teil

Das Angebot der Gegenleistung nach § 756 Abs. 1 1. Alt. ZPO

A. Entstehungsgeschichte

Die ZPO, in Kraft getreten am 1. Oktober 1879, ist eines der Reichsjustizgesetze aus dem Jahre 1877. Ursprünglich enthielt die ZPO keine besondere Regelung für Zug-um-Zug-Leistungen. Trotz Erörterung im Gesetzgebungsverfahren wurde zur Vollstreckung von Titeln auf Leistung Zug um Zug letztlich von einer besonderen Regelung abgesehen. Durchgesetzt hatte sich damals die Auffassung, dass dieser Regelungsgegenstand „mit dem Zivilrecht zu eng verwachsen sei, um im Gesetz gelöst werden zu können“¹⁾. Zumindest, so bestand Einigkeit, könne die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für solche Titel nicht versagt werden²⁾. 1896 wurde das BGB verabschiedet. Inkraftgetreten ist es im Jahre 1900. Mit der Einführung eines einheitlichen Gesetzbuchs für das materielle Zivilrecht war auch eine Überarbeitung der Zivilprozessordnung geboten. In der Novelle der ZPO von 1898 wurde dem § 726 ZPO der Abs. 2 hinzugefügt und mit den §§ 756, 765 ZPO eine an das materielle Recht des BGB anknüpfende Regelung getroffen³⁾.

*) Bei der hier abgedruckten Abhandlung handelt es sich um einen aus der Dissertation des Autors entnommenen Beitrag, der auf Grund seines Umfangs in drei Teilen veröffentlicht wird.

¹⁾ Hahn, Materialien, Abt. 1, S. 810 f.

²⁾ Hahn, a. a. O., S. 439 = Motive, S. 411.

³⁾ Rosenberg/Gaul/Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht, § 16 I b aa.

Der Beginn der Zwangsvollstreckung sollte vom Angebot der Gegenleistung, dem Nachweis der Befriedigung oder doch wenigstens des Annahmeverzuges abhängen. Zuletzt wurde durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle die Regelung in § 756 ZPO um einen Abs. 2 ergänzt.

B. Regelungszweck des § 756 Abs. 1 ZPO

Nach § 726 Abs. 2 ZPO wird bei Titeln auf Leistung Zug um Zug die vollstreckbare Ausfertigung sofort erteilt, soweit die dem Schuldner obliegende Leistung nicht in der Abgabe einer Willenserklärung besteht. Im Klauselerteilungsverfahren findet keine Überprüfung statt, ob die dem Schuldner gebührende Gegenleistung ordnungsgemäß erbracht worden ist. Zweck der Regelung in § 756 Abs. 1 ZPO ist es sicherzustellen, dass der Schuldner die ihm zustehende Gegenleistung mit Nachweis der Erfüllung oder des Annahmeverzuges unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen des Gläubigers, die von ihm geschuldete Leistung bis zur Leistung des Schuldners zu behalten, erlangt⁴⁾.

Mithin soll die im materiellen Recht begründete Verknüpfung und Abhängigkeit beider Leistungen zunächst auch in der Zwangsvollstreckung grundsätzlich gewahrt bleiben und einen Leistungsaustausch sicherstellen. Dies bedeutet, dass das Vollstreckungsorgan materiell-rechtliche Fragen bei der Vollstreckung beachten muss. Dadurch wird das Prinzip der Formalisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrens durchbro-

⁴⁾ Zöller/Stöber, § 756, Rdnr. 1.